

## Grössenkategorisierung

### Definition „separate Trainingsstation“

Eine separate Trainingsstation ist definiert als ein Trainingsgerät oder ein Trainingsplatz, an welcher eine Person gerätegestützt eine Übung für das Muskel- oder Herz-Kreislauftraining durchführen kann.

Trainingsgeräte für das Gruppenfitness, insbesondere Indoorcycling-Räder, die offensichtlich für den Gruppenbetrieb aufgestellt oder gelagert sind, aber auch Kleingeräte werden nicht gezählt. Eine Ausnahme sind Indoorcycling-Räder, die im gerätegestützten Trainingsbereich stehen.

Kurz- und/oder Langhanteln werden nicht gezählt, hingegen Trainingsplätze wie Ab-Rollers, Bänke, Smith-Maschinen, Squat-Racks und vergleichbare. Sprossenwände oder vergleichbare Trainingsplätze werden nicht gezählt.

In und an den sogenannten „Functional Training Jungles“ wird im Rahmen des Functional Trainings mit vielfältigen Bewegungen Kraft- oder Schnellkraft trainiert, also Muskeltraining betrieben. Steht den Kunden eines Centers ein solcher „Functional Training Jungle“ zur Verfügung, so muss deshalb bei der Bestimmung der Anzahl separater Krafttrainingsstationen für einen solchen „Functional Training Jungle“ eine stimmige Anzahl separater Krafttrainingsstationen angerechnet werden.

Diese stimmige Anzahl berechnet sich einerseits auf der durchschnittlichen Nutzungsfläche stationärer Krafttrainingsgeräte auf der Basis der Angaben zur Platzierung von stationären Trainingsgeräten in der SN EN ISO 20957:Teil1 wie folgt:

- a) Bestimmung von Länge und Breite der Standfläche
- b) Bestimmung der Nutzungsfläche = (Länge der Standfläche + 1.2m) \* (Breite der Standfläche + 1.2m)
- c) Berechnung der Anzahl separater Trainingsstationen = Nutzungsfläche : 4.408322494  
Resultat bis .49 auf die ganze Zahl ab-, ab .5 auf die ganze Zahl aufgerundet

### Grössenkategorisierung nach der Anzahl der Mitglieder

Wünscht das Center auf der Basis der Mitgliederzahl der Grössenkategorie zugeteilt zu werden muss die Mitgliederzahl gegenüber der Zertifizierungsinstitution wie folgt nachgewiesen werden:

- a) Der Nachweis muss bis spätestens 31. März bei der Zertifizierungsinstitution eintreffen.  
Trifft der Nachweis zwar nicht bis zum 31. März, aber doch spätestens bis 30. November bei der Zertifizierungsinstitution ein, werden die Evaluationen des laufenden Jahres nur gegen eine Gebühr von CHF 80.00 zuzüglich MwSt. gemäss der Kategorieneinteilung nach Mitgliederzahl bewertet.
- b) Der Stichtag für den Nachweis der Mitgliederzahl ist der 31. Dezember des Vorjahres.
- c) Der Nachweis muss schriftlich durch einen Treuhänder oder eine Revisionsstelle beglaubigt sein, welche Mitglied<sup>1</sup> der Schweizerischen Treuhänderkammer oder des Schweizerischen Treuhänderverbandes oder einer vergleichbaren<sup>2</sup> Organisation ist. Die Listen der Mitglieder sind im Internet unter [www.treuhand-kammer.ch](http://www.treuhand-kammer.ch) bzw. [www.stv-usf.ch](http://www.stv-usf.ch) einzusehen.

<sup>1</sup> Wenn der bestätigende Treuhänder bzw. die bestätigende Revisionsstelle nicht Mitglied eines der oben namentlich erwähnten Organisation ist, müssen dem Nachweis ausserdem auch der Mitgliedschaftsnachweis einer vergleichbaren Organisation sowie eine Kopie deren Statuten beigelegt werden.

<sup>2</sup> Eine Organisation gilt als vergleichbar, wenn in deren Statuten bezüglich der Aufnahmebedingungen / Mitgliedschaftsbedingungen nicht nur eine fachliche Qualifikation verlangt wird, sondern auch Vorschriften bezüglich des Leumundes gemacht werden.

- d) Die Kosten für den Nachweis gehen zu Lasten des Centers.
- e) Die per 31.12. nachgewiesene Mitgliederzahl ist massgebend für die Kategorieneinteilung für das dem Stichtag folgende Jahr sowie für die Zertifizierungsgebühr für das übernächste Jahr.